

## Wahlalter 16 in Sachsen – keine juristische Frage, sondern eine der politischen Kultur und Haltung Erste Einblicke in ein vom KJRS beauftragtes Rechtsgutachten

### ① Wo Wahlalter 16 in Deutschland gilt – und was dort gute Gründe dafür sind

auf Landesebene (5)	Baden-Württemberg   Bremen   Brandenburg   Hamburg Schleswig-Holstein
auf kommunaler Ebene (11)	Baden-Württemberg   Berlin   Brandenburg   Bremen   Hamburg Mecklenburg-Vorpommern   Niedersachsen   Nordrhein-Westfalen Sachsen- Anhalt   Schleswig-Holstein   Thüringen

- Beweggründe / Begründungszusammenhänge für ein Wahlalter 16 in diesen Bundesländern
  - Angebot für junge Menschen, sich frühzeitig an politischen Entscheidungen zu beteiligen
  - Förderung des Interesses und der (Eigen-)Verantwortung am demokratischen System bzw. der Identifikation mit dessen Grundwerten
  - Bedürfnisse und Interessen der 16 und 17Jährigen rücken stärker ins Blickfeld der politischen Entscheidungsträger\*innen
  - Möglichkeit der Gewährleistung eines Interessenausgleichs vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung / junge Menschen sind am längsten von Folgen politischer Entscheidungen betroffen
  - 16 und 17Jährige können bereits vielfältig im Gemeinwesen engagiert sein, Wahlrecht als weitere mögliche dieses Engagements
  - kognitive Reife ist in diesem Alter durchaus vorhanden, nicht selten verknüpft mit einem Bedürfnis nach politischer Teilhabe

### ② Verfassungsrechtliche Einordnungen

- Wahlaltersgrenze scheint zunächst unvereinbar mit Demokratieprinzip und Wahlgrundsatz der Allgemeinheit & ist zugleich unbedenklich, weil der Grundsatz der Allgemeinheit, „keinem absoluten Differenzierungsverbot“ (S. 30) unterliegt
- aber: solche Einschränkungen / Differenzierungen brauchen aber sehr gute Gründe – und zumal solche von Verfassungsrang
- was laut Bundesverfassungsgericht ein solcher Grund ist: „Sicherung des Charakters der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung“ bzw. „Sicherung der sog. Kommunikationsfunktion der Wahl“ (S. 32)
  - Auslegung des Wahlaktes als Form des Dialogs zwischen Volksvertreter\*innen und gesellschaftlichen Gruppen
  - das Alter kann grundsätzlich als Indikator dafür dienen, eine bestimmte Personengruppe zu definieren, bei der in hinreichendem Maße keine Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Kommunikation besteht

**Ableitung 1:** eine Wahlaltersgrenze ist verfassungsrechtlich zulässig – und zugleich hinterfragbar

- „Warum [...] typisierend eine gesamte Personengruppe von der Wahl ausschließen? Und warum diesen Ausschluss mit der pauschalen Annahme fehlender „Kommunikationsfähigkeit“ begründen, obwohl eben diese Fähigkeit ein so individuelles Persönlichkeitsmerkmal ist, dass ihr eine gruppenbezogene Bewertung denklogisch entgegensteht?“ (S. 33)
- Kommunikationsfähigkeit setzt Kenntnis von Politik & Fähigkeit zur Meinungsbildung voraus, doch wer definiert und beurteilt das ausreichende Vorhandensein dieser Kompetenzen?
  - Fridays für Future als verbreitetes Gegenbeispiel einer „unpolitischen Jugend“
  - zudem Gefahr einer solchen Typisierung als potentieller Einfallstor für den Ausschluss anderer gesellschaftlicher oder politischer Minderheiten

**Ableitung 2:** verfassungsrechtliche Vereinfachungen und Typisierungen sind legitim – und unterliegen zugleich einem Überprüfungsgebot

- Verpflichtung des Gesetzgebers, diejenigen Vorschriften zu überprüfen und ggf. zu ändern, die die Allgemeinheit der Wahl einschränken, z.B.
  - wenn sich normative oder tatsächliche Grundlagen ändern
  - wenn sich prognostizierte Auswirkungen als Grundlage einer Einschränkung als irrig erwiesen haben
    - heißt konkret: „Es muss – auch nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Jugendsoziologie und Entwicklungspsychologie – zutreffen, dass es dem typischen Fall entspricht, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht in der Lage sind an einer Wahl teilzunehmen, weil sie vom Stand ihrer geistigen Entwicklung nicht in der Lage sind, am politischen Kommunikationsprozess den die Wahl darstellen soll, mitzuwirken.“ (S. 41)
    - heißt konkret: sollten diesbezügliche wissenschaftliche Erkenntnisse einen anderen Schluss nahelegen, wäre der Gesetzgeber angehalten, diese Erkenntnisse in geltendes Recht zu gießen

**Ableitung 3:** notwendige Abwägung des Verhältnisses zwischen den Vorteilen einer Wahlalter-Typisierung zu den mit den damit verbundenen Ungleichheiten zu über 18Jährigen

- dieses Verhältnis gilt dann als angemessen,
  - wenn die durch die Typisierung eintretenden Härten und Ungerechtigkeiten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar sind – *trifft beim vorliegenden Sachverhalt eher nicht zu:*
    - Expert\*innen-Befragungen & jugendsoziologische Literatur sind niedrigschwellig zu konsultieren
    - Aufwand für die Ausfertigung zusätzlicher Wahlunterlagen erscheint angemessen
  - wenn lediglich eine verhältnismäßige kleine Zahl von Personen betroffen ist – *trifft beim vorliegenden Sachverhalt eher nicht zu:*
    - in Sachsen gibt es derzeit ca. 80.000 16 und 17Jährige

- wenn das Ausmaß der Ungleichbehandlungen gering ist – *trifft beim vorliegenden Sachverhalt eher nicht zu:*
  - Ausschluss von den Wahlen entzieht den Menschen eines ihrer vornehmsten Rechte in einem demokratischen Staat

### ③ Einordnung einschlägiger Gegenargumente zu einer Wahlalterabsenkung

**Bei 16- und 17Jährigen fehlt die Verstandsreife – daher gibt es keinen Einklang mit der Kommunikationsfunktion der Wahl. | *stimmt absolut so nicht***

- eine Wahlberechtigung ist nicht daran geknüpft, sich fortlaufend zu informieren oder sich aktiv mit politischen Themen bzw. Debatten zu befassen
- jugendliches Interesse an Politik bzw. zivilgesellschaftlichem Engagement hat zugenommen (z.B. s. Shell-Studien)
  - ein „Vorhandensein politischer Einsichtsfähigkeit in kommunale Belange und ein Verständnis für die Bedeutung von Wahlen“ lässt sich „nicht offenkundig verneinen“ (S. 48)
  - Wechselwirkungen mit anderen politischen bzw. föderalen Ebenen sind nicht geeignet, jungen Menschen diese „Verstandsreife“ abzusprechen

**Die Einheit der Rechtsordnung steht einer Wahlalterabsenkung entgegen – es existiert ein innerer Zusammenhang zwischen Volljährigkeit und Wahlrecht. | *stimmt nicht***

- Volljährigkeit ist geregelt im § 2 BGB zum Schutz von Minderjährigen „vor weitreichenden (finanziellen) Bindungen und den Folgen rechtsgeschäftlichen Handelns“
  - eine solche Bindung oder unmittelbare Rechtsfolge ergibt sich nicht aus einem Wahlakt – somit auch kein „Schutzbedarf“ á la BGB
- eine Einheit der Rechtsordnung unter dem Aspekt des Alters ohnehin nicht gegeben
  - beschränkte Geschäftsfähigkeit ab 7 Jahren
  - ausdifferenzierte Deliktfähigkeit zwischen 7 und 18 Jahren
  - Testierfähigkeit mit Vollendung des 16. Lebensjahres
  - Strafmündigkeit ab 14 Jahren
  - ab 14 Jahren Widerspruchsmöglichkeit gegen Organspende nach dem Tod, ab 16 Jahren eigenständige Erklärung
  - Religionsmündigkeit ab vollendetem 14. Lebensjahr
  - StVO-Regelungen (z.B. Nutzung des Gehwegs, begleitetes Fahren, Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen)

**Die Wahlbeteiligung bei Unter-18Jährigen ist besonders niedrig und es gibt ein ungenügendes Interesse an Politik | *nicht in der Sache relevant***

- ungeachtet dessen, ob diese Behauptung empirisch valide ist – es gibt den Grundsatz der freien Wahlen & das Wahlrecht ist nicht an eine „Nutzungsquote“ gebunden
  - grundsätzlich ist eine hohe Wahlbeteiligung wünschenswert, die Grundgesamtheit wird bei einer Weitung der Wähler\*innen-Gruppe größer

**Junge Menschen vertreten regelmäßig Extrempositionen. | *nicht in der Sache relevant***

- ungeachtet dessen, ob diese Behauptung empirisch valide ist – eher wäre der Ansatzpunkt, warum es extremistische Parteien auf den Wahlzettel schaffen bzw. Mehrheiten erreichen können
  - und: Welche „politischen Neigungen“ haben Erwachsene?
- grundsätzlich gehören politischer Streit und Meinungsaustausch zur demokratischen Kultur

**Die Herabsetzung des Wahlalters bei Kommunalwahlen verletzt die Finanzgarantie der Kommunen. | *stimmt nicht***

- die bloße Ausfertigung zusätzlicher Wahlunterlagen für 16 und 17-Jährige steht dem nicht entgegen
  - richtig ist, dass Kommunen eine angemessene Finanzausstattung erhalten müssen, um ihre Pflichtaufgaben im eigenen und dem übertragenen Wirkungskreis bestreiten zu können – bei verbleibendem Spielraum für freiwillige Aufgaben

Ein Mindestwahlalter 16 wie auch 18 ist aus juristischer Sicht möglich. Ob der Gesetzgeber diesen zur Verfügung stehenden Spielraum nutzt, ist zuvorderst eine politische Entscheidung.

„Mehr Demokratie wagen.“ Zur rechtlichen Gestaltung der Herabsetzung des Wahlalters bei der Landtagswahl und der Kommunalwahl in Sachsen.

\*\*\*\*\*

Rechtsgutachten der Dombert Rechtsanwälte Part mbB  
vorgelegt von Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück & Rechtsanwältin Judith Hoffmann  
Potsdam, 2022

\*\*\*\*\*

im Auftrag des Kinder- und Jugendrings Sachsen e.V.